



NEUE PFLICHT AB 19. JUNI 2026: WIDERRUFFUNKTION FÜR ONLINE-VERTRÄGE

Im Digitalen spielt der Schutz von Verbraucher*innen eine zentrale Rolle. Gesetzlich ist bereits seit Jahren vorgesehen, dass Verbraucher*innen bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht haben. Dieses Recht ermöglicht es Kund*innen, innerhalb einer bestimmten Frist ohne Angabe von Gründen von einem Online-Vertrag zurückzutreten.

Bislang war die Umsetzung dieses Widerrufs oft über E-Mail, Post oder andere Kommunikationswege möglich. Mit der neuen gesetzlichen Regelung **ab dem 19. Juni 2026** müssen Unternehmen, die Online-Verträge abschließen, ihren Kund*innen eine direkt in die Webseite integrierte Widerrufsfunktion anbieten. Ziel ist es, den Widerruf für Verbraucher*innen einfach, transparent und jederzeit zugänglich zu gestalten.

Hier sind einmal die wichtigsten Informationen im Überblick:

WER IST BETROFFEN?

Unternehmen, die Fernabsatzverträge über eine Online-Benutzeroberfläche abschließen (z.B. Online-Shops, Abo-Portale, Buchungsplattformen etc.) und Verbraucher*innen als Kund*innen haben.

WAS IST AB DEM SOMMER WICHTIG?

Widerruffunktion auf der Webseite

Es muss eine Funktion geben, mit der Verbraucher*innen online den Vertrag widerrufen können. Die Beschriftung dieser Funktion sollte klar formuliert sein, bspw. mit „Vertrag widerrufen“ oder einer gleichwertigen Formulierung.

Anforderungen an die Funktion: Sichtbarkeit und Zugänglichkeit

Die Funktion muss über den gesamten Zeitraum der Widerrufsfrist verfügbar sowie gut lesbar, hervorgehoben und leicht zugänglich sein.

Formular für den Widerruf

Verbraucher*innen müssen über das Formular angeben oder bestätigen können, wie sie heißen, um welchen Vertrag es geht (z. B. Bestellnummer) und wie sie die Eingangsbestätigung erhalten möchten (z. B. E-Mail).

Bestätigung des Widerrufs

Für die Bestätigung des Widerrufs braucht es eine separate Funktion mit dem Wording „Widerruf bestätigen“. Erst damit wird der Widerruf verbindlich abgeschickt.

Eingangsbestätigung an Verbraucher*innen

Die Bestätigung muss unverzüglich nach Auswahl der Funktion „Widerruf bestätigen“ erfolgen. Sie muss auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) übermittelt werden und den Inhalt der Widerrufserklärung sowie Datum und Uhrzeit des Widerrufs enthalten.

Wirkung der Funktion

Der Widerruf gilt als fristgerecht, sobald er vor Ablauf der Widerrufsfrist über die Funktion versendet wurde. Maßgeblich ist der Versandzeitpunkt, nicht wann der Widerruf gelesen wird.

CHECKLISTE:

- Widerrufsfunktion mit „Vertrag widerrufen“ sichtbar auf Kundenkonto/Bestellübersicht o. ä.
- Formular für Name, Vertragsangaben, Kommunikationsmittel
- Separate Funktion mit „Widerruf bestätigen“
- Automatische Eingangsbestätigung mit Zeitstempel
- Testen, dass all diese Funktionen während der Widerrufsfrist jederzeit zugänglich sind



Disclaimer

Alle in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben und Informationen wurden vom Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. recherchiert und geprüft. Diese Informationen sind ein Service des Verbandes und wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung zu den dargestellten Themen. Die Inhalte können eine individuelle rechtliche Prüfung des Einzelfalls nicht ersetzen. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können weder der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. noch die an der Erstellung und Veröffentlichung dieses Werkes beteiligten Unternehmen die Haftung übernehmen. Die Inhalte dieser Veröffentlichung und / oder Verweise auf Inhalte Dritter sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Texten, Textteilen, Bildmaterial oder sonstigen Inhalten, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. bzw. die Rechteinhaber (Dritte).

